

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543072

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 7 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 20 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstagsat-
zungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

VIII.

Canton Basel.

(Angenommen von der Cantonstagsatzung in Basel
am 27ten August 1801.)

Ist gedruckt erschienen unter dem Titel: Entwurf
einer Verfassung für den Canton Ba-
sel. Gedruckt bey J. Schweighäuser. 8.
1801. S. 45.

Memorial der Tagsatzung des Cantons
Basel an die allgemeine helvetische
Tagsatzung. 8. S. 15.

Eintheilung. Die gegenwärtige Eintheilung
in Bezirke bleibt bis zur neuen Einrichtung der Rechts-
pflege. Die Bezirke sind in Gemeinden abgetheilt: jede
Gemeinde soll wenigstens 25 Aktivbürger zählen.

Gemeinden. Sie bestehen aus den Anteilha-
bern am Gemeindgut, den helvetischen Bürgern die
sich im Bezirk haushäblich niederlassen, und den Einsassen.
Gemeindbürger sind die Anteilhaber am Gemeindgut
die das poste Jahr erreicht haben. Helvetische Bürger
sind, die ein Gemeindbürgerecht in Helvetien besitzen.

Aktivbürger sind alle Gemeindbürger; ferner
die helvetischen Bürger die seit 2 Jahren in der Ge-
meinde ansässig sind.

Die Aktivbürger jedes Gemeindbezirks bilden eine
Versammlung. Die Generalversammlung
der Aktivbürger erwählt die Distriktswahlmän-
ner und die Gemeinderäthe. Sie genehmigt oder ver-

wirft die ihr von dem letzten vorgeschlagenen Geld-
Anleihen; sie bewilligt die Gelder zu Bestreitung der
Localausgaben und die dafür zu erhebenden Abgaben.
Sie nimmt die Rechnungen ab. Die Generalver-
sammlung der Gemeindbürger beschäftigt
sich mit Gemeindguterangelegenheiten. — In den Ge-
meinden welche mehr als 600 Aktivbürger zählen, wird
von der Generalversammlung derselben ein besonderer
größerer Bürgerausschuss gewählt, dem alle
Befugnisse und Verrichtungen übertragen sind, welche
in den kleineren Gemeinden der Generalversammlung
der Aktivbürger zukommen. Auf 25 Aktivbürger wird
ein Mitglied in diesen Ausschuss gewählt, der jährlich
zum 6ten Theile erneuert wird.

Gemeinderath. Er besteht aus 3 bis 25 Glied-
ern, von denen zwei Drittheile aus dem Mittel der
Anteilhaber am Gemeindgut genommen seyn müssen;
sie werden jährlich zum sechsten oder alle 2 Jahre zum
dritten Theil erneuert. Die austretenden Glieder sind
wieder wählbar. Um gewählt zu werden, muß man
25 Jahre alt, Aktivbürger und seit 10 Jahren in der
Gemeinde angesessen seyn, einen unabhängigen Beruf
haben, d. i., an keines andern Tisch und Lohn stehn,
ein Grundeigenthum von wenigstens 500 Fr. oder ein
Vermögen von wenigstens 1000 Fr. besitzen. Verwandte
in auf und absteigender Linie, oder Brüder können
nicht nebeneinander sitzen. — Dem Gemeinderath liegt
ob, die Vollziehung der von der Generalversammlung
der Aktivbürger, so wie von den Central- und Cantonal-
behörden ergangenen Verordnungen und Beschlüsse;
die Sachpolizey des Orts, die vormundschästliche Po-
lizey, die Aufsicht über das Kirchen-, Schul- und Ar-
menwesen nach den bestehenden Verordnungen, oder nach
eigenen, denen soll Folge geleistet werden, bis sie von
oberen Cantonalbehörden eingestellt oder aufgehoben wer-
den. Als Verwaltungsbehörde besorgt der Gemeinde-
rath die Verwaltung der Gemeindgüter, die Beziehung



der ihm angewiesenen Einkünfte und ihre Verwendung zu den Ortsausgaben.

Z u c h t p o l i z e y r i c h t e r. Er wird in den Gemeinden unter 600 Activbürger von der Generalversammlung derselben gewählt; in den grösseren wählt sich jede Section einen eigenen. Um gewählt zu werden muss man 30 Jahre und die Erfordernisse für die Wahlbarkeit in den Gemeinderath besitzen. Er bleibt 3 Jahr im Amt, ist wieder wählbar, und wird durch die Gemeinden entschädigt.

C a n t o n s b e h ö r d e n. — **G r o s s e r C a n t o n s r a t h.** Er besteht 1) aus den Abgeordneten der Districte; 2) den elf Gliedern des kleinen Cantonsrath; 3) den 3 Representanten des Cantons in der helvetischen Tagsatzung. Die Abgeordneten der Districte werden je auf 200 Bürger einer gewählt. Die Wahlbarkeitsbedinge sind die gleichen wie für den Gemeinderath; der Cantonsrath wird jährlich zum 6ten Theil erneuert; die austretenden Glieder sind wieder wählbar. Die Wahl geschieht durch die Districtswahlmänner: diese werden jährlich von den Activbürgern der Gemeinden unter 600 Bürgern, und von dem Bürgerausschuss in den grössen Gemeinden (auf 100 Bürger ein Wahlmann) gewählt. Der Cantonsrath versammelt sich jeden zweyten Monat für einen Tag; er kann außerordentlich vom kleinen Rath zusammenberussen werden; für die ordentlichen Sitzungen werden keine Entschädnisse, für die außerordentlichen ein Sitzungsgeld von 2 bis 4 Fr. bezahlt.

Der grosse Rath ernennt die Cantonsrepresentanten zur helvetischen Tagsatzung und bestimt ihre Entschädnisse. Um als solcher gewählt zu werden, muss man 30 Jahre alt, seit 10 Jahren Gemeindsbürger im Canton seyn, in keines andern Brod und Lohn stehen, und ein Grundeigenthum von wenigstens 3000 Fr., oder ein Vermögen von 6000 Fr. besitzen). Er ernennt die Glieder des kleinen Cantonsrath. Er genehmigt oder verwirft die Gesetzesvorschläge des Senats. Er bewilligt dem kleinen Rath die öffentlichen Gelder und nimmt über deren Verwendung die Rechnungen ab. Er genehmigt oder verwirft die Vorschläge des kleinen Rathes für Vertheilung der Abgaben und Bestimmung der Mittel, die Cantonsbedürfnisse zu befriedigen. Er verfügt über Recurs an die helvetischen Behörden.

K l e i n e r C a n t o n s r a t h. Er besteht aus 11 Gliedern. Um wählbar zu seyn, muss man außer den gewohnten Bedingen ein Grundeigenthum von 2000 Fr. oder ein Vermögen von 4000 Fr. erweisen können.

Verwandte in auf- und absteigender Linie oder Brüder können nicht neben einander sitzen. Er wird jährlich zum 6ten Theil erneuert. Zwei Präsidenten die halbjährlich abwechseln, beziehen 1600 Fr., die übrigen 800 Fr. Gehalt.

Er nimmt die erforderlichen Vollziehungsbeschlüsse für die Centralgesetze und Cantonsordnungen. Er ernent und ruft zurück die Districtsstatthalter. Er trifft die Anordnungen für die innre Verwaltung des Cantons und entscheidet über Administrativ-Streitigkeiten. Er hat die Oberaufsicht über die Gemeindesbehörden, über das Kirchen-, Schul- und Armenwesen des Cantons. Er besorgt die Sanitätsanstalten, die Unterhaltung von Strassen, Brüken, Dämmen u. s. w. Er ernent zu allen Verwaltungsstellen und entlässt von denselben.

V e r f ü g u n g e n i n B e t r e f f d e s K i r c h e n - S c h u l - u n d A r m e n w e s e n . Da religiöse und moralische Bildung die reinsten und reichste Quelle des Volksglücks, das sicherste Pfand für die Rechtschaffenheit der Bürger, und das festste Band der menschlichen Gesellschaft ist, und daher Kirchen- und Schulanstalten unumgänglich nothwendig sind, so sollen 1) die vorhandenen Kirchengüter niemals und unter keinem Vorwand zu einem andern Endzweck verwendet werden. 2) Eben so soll sowohl über ihren Betrag als denjenigen Zuschuss, welcher durch die neue Staatsverfassung zum Unterhalt von Kirchen und Schulen wird bestimt werden, jeweilen besondere Rechnung geführt, und eine ganz abgesonderte Verwaltung eingerichtet werden. 3) Diese Verwaltung steht unter den Cantonsbehörden; sie soll ein besonderes Departement im kleinen Cantonsrath ausmachen, und jährlich die Rechnung darüber dem grösseren Cantonsrath abgesondert eingegeben werden. 4) Die Abänderung der Ortspfarrer oder Schullehrer, die nothwendige Vermehrung oder Vermindehung der Gehalte und der Stellen, wird von dem grossen Cantonsrath entschieden, welchem nach eingefordertem Besinden des Kirchen- oder Schulrath der kleine Rath einen Vorschlag darüber eingegeben wird. 5) Der kleine Rath ernennt aus seiner Mitte einen Commissär welcher dem Kirchen- und dem Schulrath bewohnt. 6) Bey erledigten Pfarrstellen bildet der Kirchenrath, dem bey Stellen auf der Landschaft die B. Decane bewohnen werden, eine Vorwahl von 6 der tüchtigsten Geistlichen, und legt dieselbe dem kleinen Rath vor. Dieser wählt daraus einen Vorschlag von dreyen und aus diesen ernennen die Hausbäter der Pfarrgemeinde durch das absolute geheime Mehr, unter dem

Vorsitz des Gemeinderaths ihren zukünftigen Pfarrer. 7) Bey Schullehrern wird die Ernennung dem Schulrat überlassen, dem auch die Polizei der Schulen zukommt. — In Betreff der Armenverpflegung bleibt allgemein festgesetzt, daß die Gemeindebezirke für ihre verarmten Gemeindesgenossen zu sorgen, und wegen den helvetischen Bürgern und Einsassen in Erwartung einer allgemeinen Cantonsverfügung die nöthigen Polizeyanstalten und Vorsichtsmaßregeln zu treffen haben.

Revision der Verfassung. Es soll nach Verfluss von 5 Jahren bey der ersten Sitzung im Hornung, in dem großen Cantonsrath die Frage ins Mehr gesetzt werden, ob eine Revision der Verfassung dringend sey oder nicht? Wann eine Mehrheit von zwey Dritttheil der sämtlichen Mitglieder eine Abänderung nöthig findet, so soll von dem kleiner Rath ein Entwurf vorgelegt und innert 6 Monaten vorgelegt werden. Genehmigt solchen der große Rath, so soll derselbe gedruckt und bekannt gemacht, jedoch erst in der Sitzung vom Hornung des 6ten Jahrs, wenn er die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der dannzumaligen Glieder des großen Rathes erhalten, als Cantonsverfassung angenommen, und der Centralregierung zur Einregistirung übersendet werden.

Die Cantonsversammlung hat diesen Organisations-Plan mit einem Memorial an die allgemeine helvetische Tagsatzung begleitet, wovon folgendes der wesentliche Inhalt ist:

„Wenn uns bey unserer Arbeit auffallen müste, daß nicht nur die eigentlichen Souveränitätsrechte und Regalien, sondern auch die wesentlichsten Grundlagen der politischen und bürgerlichen Freyheit, Gewährleistung für Ehre, Leben und Eigenthum — Besförderung des Wohlstandes durch Handel und Gewerbe — Ermässigung der nothwendigen Aufzägen, und Vertheilung derselben — Bildung der Jugend in öffentlichen Unterrichtsanstalten und Oberaufsicht in Religionssachen — der Berathung und Einwilligung der Cantonsversammlungen entzogen und gleichsam als zum voraus entschieden, und der Centralgewalt überlassen, angenommen worden, so können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß sowohl durch das Decret vom 2ten Februar als den erkanten Eid, dem schweizerischen Volk die Grundlagen einer Verfassung vorgeschrieben worden, ehe noch dessen Representanten sich über derselben Annahme berathen und entschieden hatten.... Wenn nun durch diese Vorschrift der provi-

sorischen Gesetzgebung, weder das Volk seinen Willen in Betreff einer zukünftigen Staatsverfassung äußern, noch die Cantonsversammlungen ihre innere Verwaltung nach eigenen Grundsätzen entwirken, sondern dieselben Grundlagen einer noch nicht angenommenen Verfassung anzupassen gehöthigt würden, so sehe es die sämtlichen Glieder der Cantonsversammlung, welche in einem Zeitpunkt, wo äußere und innere Verhältnisse die Vereinigung aller Partheien und die Aufopferung leidenschaftlicher Vorurtheile und selbstsüchtiger herrschsüchtiger Absichten so dringend erfordern, nicht Unlak zu weit ausschenden und dem gemeinen Vaterland nachtheiligen Uneinigkeiten zu geben besorgen wollten, für unnachlässliche Pflicht an: der Beurtheilung und dem Ermessen der ernannten Representanten, das allgemeine Interesse des Vaterlands in der Annahme einer Verfassung anheim zu stellen, und den Entwurf einer inneren Verwaltung des Cantons nach den ertheilten Decreten zwar zu bearbeiten und zu beenden, denselben aber vermittelst einer Beilage diejenigen Wünsche und Ansprüche beizufügen, welche sie zum künftigen Wohlstande des Cantons und zur Erhaltung der Rechte und Freyheiten der Bürger als durchaus wesentlich und nothwendig erachteten.

In Folge dieser Grundsätze erklären wir 1) in Ansehung der bürgerl. u. peinl. Rechtspflege: daß zwar eine gleichförmige Verwaltung der bürgerl. und peinlichen Rechtspflege durch den Verfassungsentwurf der Centralbehörde zugetheilt worden, daß auch eine solche gleichförmige Einrichtung wünschenswerth scheinen möge, daß dieselbe aber a) in Rücksicht eines allgemeinen Civilgesetzes mit so vielen Schwierigkeiten und für die Gesamtheit der Bürger mit so grossem Nachtheil verbunden sey, daß nicht zu erwarten stehe, daß so bald ein Gesetzbuch, welches dem weitläufigen künstlichen Rechtsgang einiger, und dem einfachen Verfahren der andern Cantone angemessen eingerichtet, zusammengetragen werden könnte; b) daß durchaus erforderlich wäre, ein solches allgemeines Gesetzbuch, vor der Annahme einer öffentlichen Prüfung zu unterwerfen und demnach eine diesfällige allgemeine Abänderung, wodurch so viele einzelne Rechte gekränkt, und dem Volk ein unbekanntes Recht vorgeschrieben werden sollte, noch lange verschoben werden müste; c) in Ansehung der Personal-Organisation, die diesmalige bestimmte unverhältnismäßige Zusammensetzung der Cantone fast unübersteigliche Schwierigkeiten darbiete, wovon die bestehende Einrichtung das traurigste Beispiel liefere;

so daß wir aus vollkommener Überzeugung angemessen erachten, daß statt diesen Artikel in dem weitläufigsten Sinne zu nehmen, und den Cantonalbehörden bloß die Entwerfung von Zuchtpolizeyordnungen zu überlassen, zweckmässiger und für den Wohlstand der Bürger besser gesorgt werden könnte, wenn vorläufig die Handhabung sowohl als Verwaltung der bürgerl. Rechte den Cantonen überlassen und bloß die peinliche Rechtspflege nach allgemeinen Grundsätzen, und zwar mit Aufnahme der wehthätigen Einrichtung von Geschworenen, durch die Centralbehörde organisiert werden sollte. Die Erwählung der Richter kann nach den Grundsätzen politischer Freiheit, den Cantonsbürgern oder ihren Wahlmännern nicht entzogen, noch, ohne eine besorgliche Vermischung der Gewalten zuzulassen, dem Einfluß der politisch. oder gesetzgeb. Gewalt überlassen werden.

2. Nicht minder bedenklich für unsern Canonen ist die Befugniß der Centralgewalt, den Handel zu leiten und mit Zöllen zu belegen... Wichtig für unsern Canzon und für den Wohlstand seiner Bürger, ist der freye und ungehinderte Handel, den wir als einen bedeuten, den Theil der bürgerlichen Rechte ansprechen. — Nicht nur befürchten wir den schädlichsten Einfluß eines bereits angkündigten Zollsystems für den Handelsstand, besonders wenn eine solche Einrichtung mit der Lage und den Grenzen der Schweiz und mit der Natur des Handels, so größtentheils in einem sogenannten Zivilschiffshandel besteht, verglichen wird, und wir dürfen es behaupten, daß wann mit der unvermeidlichen Schonung für innere Fabrikate, man eine solche allgemeine Zolleinrichtung günstigen sollte, dieselbe mit unumhinterster Belästigung der Bürger dem Staat keinen Nutzen gewähren, und kaum die beträchtlichen Administrationskosten abwenden würde. Auch in Rücksicht der Beiträge, welche die verschiedenen Cantone an die Bedürfnisse des Staats zu tragen haben, würde eine solche Zollbelastung eine nachtheilige Einwirkung haben und diejenigen Städte und Cantone, deren vorzüglichste Erwerbsquelle in Handel und Gewerben bestehen, mit einer unberechneten indirekten Auflage drücken.

Der zte Gegenstand, dessen Abänderung wir nach den Grundsätzen der politischen Freiheit wünschen, ist die Befugniß der Centralgewalt, die allgemeinen Staatsabgaben zu bestimmen und auf die Cantone zu vertheilen. Allerdings erfordert jede Regierung Untosten, welche von dem Volk müssen aufgebracht werden, allein wenn schon dießmalen in der bekannten Anleitung die ergiebigsten Quellen der öffentlichen Einkünfte vorbehalten und die meiststen Lasten den Cantonen nach bisheriger

Uebung überlassen werden, so sollten keine Beiträge von den Cantonen können gefordert werden, wenn nicht vorher die Nothwendigkeit derselben von der allgemeinen Tagsatzung anerkannt und derselben Erhebung und Vertheilungsart geprüft und genehmigt worden. Aus gleichen Gründen und um jeder doppelten Belastung einzelner Gemeinden vorzubeugen, sollte auch der Stempel nicht unter die Regalien gezählt und den Cantonen jedes Hülfsmittel ihre Bedürfnisse durch indirekte Abgaben zusammenzubringen, entzogen werden.

Endlich müssen wir noch den angelegenen Wunsch des größten Theils der Landbauer und Güterbesitzer hinzufügen: daß durch die Bestimmung des Ertrags der Staatszehenden und Bodenfinse zu dem Unterhalt der Kirchen- und Lehranstalten, den Besitznissen der Cantonsbehörden diese Beiträge einer billigen Loskaufung zu unterwerfen, nicht möchte vorgegriffen werden, weil besonders seit der Einführung der Grundsteuer, diese Abgabe mit doppelter Last auf einem größtentheils kargen Boden lastet und die zu allgemeinem Vortheil aufgestellten Kirchen- und Schullehrer auch durch allgemeine Beiträge sollten unterhalten werden.

Gesetzgebender Rath, 10. August.

(Fortschung.)

Folgende Gutachten werden nach ihrer ersten Verlesung für 3 Tage auf den Gantletisch gelegt:

3. Gutachten der Finanz Commission über die Botschaft des Volk. Rathes vom 1. dies, betreffend das Rechnungswesen; nebst einem zten Befinden und Entwurf einer Gegenbotschaft von einem Beigeordneten dieser Commission.

4. Gutachten der Constitutions-Commission über das Begehren der Landsgemeinden des Bezirkes Bern, wegen ihrer Repräsentation bey der Cantontagsatzung.

Auf den Antrag der Constitutions-Commission wird der Gesetzesvorschlag wegen Annahme der Fremden ins helveticische Bürgerrecht (S. deus. S. 474) mit folgenden Abänderungen zum Gesetze erhoben:

Im zten Art. wird dem Wort niedergelassen nach vorgesetzt *h a u s h a b l i c h* niedergelassen. Im 7ten Art. wird für die Eidesleistung, statt: Präsident der Volk. Behörde, gesetzt: „Regierungstatthalter des Cantons, wo der angenommene Fremde sich niedergelassen hat“ — und anstatt: „hat der Fremde zu bezahlen 32 Fr., die jedoch je nach den Umständen ganz oder zum Theil erlassen werden können, ist zu leien: „soll wenigstens 8 und höchstens 32 Fr. als Gebühre bezahlt werden.“

(Die Fortsetzung folgt.)



Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 7 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 20 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstagsat-
zungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

IX.

Canton Schafhausen.

(Angenommen in der Cantonstagsatzung zu Schafhau-
sen am 22. August 1801).

Es gedruckt erschienen unter dem Titel: Entwurf
einer inneren Organisation für die
vereinigten Cant. Schafhausen und
Thurgau. 8. Schafhausen. 1801. S. 71.

Einteilung. Der Hauptort ist einsweilen
unentschieden. Der Canton ist in Bezirke eingeteilt,
die in ihrer gegenwärtigen Größe an der Zahl zwölf
bleiben: Schafhausen, Neuhat, Klettgau, Stein,
Arbon, Gottlieben, Stettboren, Frauenfeld, Wein-
felden, Tobel, Bischofszell und Diessenhofen. — Die
Districte werden in Kirchspielgemeinden anstatt der bis-
herigen Municipalitäten eingeteilt. Die Kirchgemein-
den können wieder in einfache Gemeinden, in Bezug
auf die Verwaltung ihrer Gemeindgüter und Beziehung
und Verwendung besonderer Einkünfte, zerfallen.

Die Beamten einfacher Gemeinden
sind: Verwalter der Gemeindgüter und Vorsteher, die
unter dem Gemeinderath für Handhabung der Ortspo-
lizeianstalten sorgen. Sie werden von den Antheilba-
ren des Gemeindguts für 2 — 6 Jahre gewählt, und
sind wieder wählbar.

Jede Kirchgemeinde hat einen Gemeinderath. Er
besteht aus 3 bis 13 Gliedern. Er wacht über die Vollzie-
hung der Gesetze der Regierung im Gemeindbezirk, über
örtliche Polizei, über Ruhe, Ordnung und Sicherheit;
die Gemeinderäthe haben Aufsicht über das Kirchen-Schul-
und Armenwesen, unter Leitung der Kirchen- und Er-
ziehungsräthe; sie vertheilen die Steuern und Zulagen

für den Staat und Canton; sie besorgen Wittwen-
Waisen- und Vogtsachen; sie fertigen Kauf- Tausch-
und Schuldecontracte; sie bewilligen den Rechtstreit; sie
haben Aufsicht über die Strafpolizeygesetze; sie wäh-
len die Schullehrer, aus den vom Erziehungsrath tüch-
tig erfundenen. — Um wählbar zu seyn, muss man
Gemeindbürger und 25 Jahre alt seyn und 2 Franken
Vermögenssteuer zahlen. Die Wahl geschieht durch die
Gemeindbürger und die Einfassen die 1000 Fr. Vermö-
gen besitzen. Sie werden jährlich zum zten Theil erneuert.
Sie mögen von den Gemeinden entschädigt werden: für
den Bezug der Abgaben u. s. w. beziehen sie 5 vom
100 der Steuergelder, woraus sie die Vorsteher der
einfachen Gemeinden für die dahin Bezug habenden
Austräge entschädigen.

Distriktsräthe. Jeder Distrikt hat einen Dis-
triktsrath von 5 Gliedern. Sie wachen über die Voll-
ziehung der Gesetze und Decrete der Regierung, so wie
der Verordnungen des Cantonstraths. Sie wachen über
die Polizei, öffentliche Ruhe und Sicherheit in den
Districten und über alle die Verrichtungen, welche den
Gemeinderäthen obliegen. Sie haben Aufsicht über die
Gemeindbehörden. Sie genehmigen die Localverfügu-
ngen der Gemeinderäthe und entwerfen ähnliche Verfü-
gungen zu Befriedigung der örtlichen Bedürfnisse des
Districts. Sie ratifizieren Kauf- Tausch- und Schulde-
Contracte, Testamente u. s. w. Sie bewilligen den
höheren Rechtstreit. Sie sind 2te Instanz für Verfü-
gungen der Gemeinderäthe in erster Instanz. Sie ha-
ben Aufsicht über Handhabung der Strafpolizeygesetze
im District. Sie haben Aufsicht über die Verwaltung
der Nationalgüter im District. Sie haben das Recht
der Verhafteinhaltung. Sie versammeln sich wöchentlich
ein, bis dreymal. Um wählbar zu seyn, muss man
Cantonsbürger, 3 Jahr im Canton angesessen, 25
Jahr alt seyn und 4 Fr. Abgaben bezahlen. Die Mit-
glieder bleiben 5 Jahr im Amt und können wieder ge-
wählt werden. Die Wahl geschieht durch die Cantonstrath-

tagsatzung aus einem 3fachen Vorschlag des Cantonsraths, der hinnieder aus dem 6fachen Vorschlag der Distriktswahlmänner genommen ist. Der Präsident wird vom Cantonsrath aus der Mitte des Distriktsraths ernannt. Die Besoldung der Glieder ist nach der Größe der Distrikte verschieden von 400 bis 800 Fr. Die Präsidenten haben eine Zulage von 100 bis 200 Fr.

In jedem Distrikt kommt dem Distriktsrathsschreiber, neben den Rathsssecretariatsgeschäften, insbesondere die Protocollsführung über alle Kauf-, Tausch- und Schuldcontracte, Noth- und Fallimentsgütergatten, Fallimentsverhandlungen, alle Vogt- und Waisen-Rechnungen, Inventuren, Theilungen, Testamente, Vermächtnisse u. s. w. und die Ausfertigung derselben ausschliessend zu. Er steht unter dem Distriktsrath, ist 6 Jahr im Amt und kann wieder gewählt werden. Der Cantonsrath kann ihn von seiner Stelle abrufen; der Cantonsrath bestimmt seinen Gehalt. Alle Taxen und Emolumente die er bezicht, fallen durch den Distriktsrath in die Cantonscasse.

Cantonsrath. Er ist die oberste Verwaltungsbehörde im Canton und besteht aus 9 Gliedern. Er unterhält die Gemeinschaft mit der allgemeinen Regierung; er wacht über die Vollziehung der Gesetze; er beobachtet und leitet die Geschäftsführung der ganzen Cantonsverwaltung: er macht im Allgemeinen über Polizei, öffentliche Ruhe und Sicherheit im Canton und über alle Verrichtungen, die den Distrikts- und Gemeinderäthen obliegen und leitet solche; er suspendirt und ersetzt provisorisch untreue Distrikts- und Gemeindes-Beamte; er entscheidet über die Gesetzesvorschläge des Senats; er genehmigt die örtlichen Verfugungen der Distrikte; er verfügt über die Erhebung und Vertheilung der Staatsabgaben; er verfügt über die Mittel, die Bedürfnisse des Cantons zu befriedigen und bestimmt die Art und Weise der Anlagen. Er besorgt alle Einnahmen und Ausgaben des Cantons und legt der Cantonsatzung jährlich Rechnung ab. Er hat Oberaufsicht über das Kirchen-, Erziehungs- und Schulwesen. Er ernannt die Kirchen- und Erziehungsräthe und die Sanitäts-Commission. — Er wählt die Pfarrer auf diejenigen Pfänden, die keinem Particularcollaturrecht unterworfen sind, er holt darüber die Gutachten und Vorschläge der Kirchenräthe ein, und tritt diesfalls so lange in die Besigsame der Verwaltungskammer, bis allgemeine Gesetze anders verfügen werden; er setzt die Lehrer öffentlicher Schulanstalten, nach eingeholten Vorschlägen des Erziehungsrats. Er verfügt über die Verwaltung der Nationalgüter und ernennt die Ver-

walter derselben. Er macht die Vorschläge zu Abänderung der Cantonsverfassung. Der Regierungstatthalterwohnt den Sitzungen des Cantonsraths nach Belieben bei, jedoch ohne Stimmrecht zu haben. — Der Cantonsrath ist verfassungsmässig gehalten, aus seiner Mitte eine Aufsichts-Commission zu ernennen, die unter der Direction des ausser dem Amt stehenden Präsidenten jedes Jahr einmal alle, und Quartalweise 3 Distrikte bereist, in dem Hauptort des Distrikts die Klagen und Beschwerden der Bürger anhört, ihnen abzuhelfen Bedacht nimmt und die Geschäfte der Distriktsräthe und Distriktsrathsschreiber untersucht. — Um in den Cantonsrath wählbar zu seyn, muss man helvetischer Bürger 30 Jahr alt seyn und 8 Fr. Abgabe bezahlen. Die Cantonsräthe werden durch die Cantonsatzung aus einem dreyfachen Vorschlage, den die Wahlmänner eines jeden der sämtlichen Distrikte des Cantons machen, gewählt. Sie treten jährlich zum 3ten Theil aus und können wieder gewählt werden. Ihr Gehalt ist 1600 Fr. Der Präsident erhält eine Zulage von 200 Franken.

Cantonsatzung. Sie besteht aus 38 Deputirten aller Distrikte, die nach dem durch das Decret vom 18. Juni 1801 für die erste Cantonsatzung bestimmten Verhältnisse gewählt werden. Sie versammelt sich jährlich einmal unter dem Vorsitz des Statthalters. Sie wählt die Glieder des Cantonsraths und der Distriktsräthe auf die eben angegebne Weise. Sie wählt die Cantonsdeputirten zur allgemeinen Tagsatzung, frey aus allen helvetischen Bürgern, die das 30te Jahr erreicht haben und eine Abgabe von 24 Fr. bezahlen oder in irgend einem Amt besondere Dienste geleistet haben. Sie genehmigt oder verwirft die Vorschläge des Cantonsraths zu Abänderungen in der Distrikteintheilung, und zur Abänderung in der Cantonsverfassung; sie untersucht die Klagen der Distriktsräthe gegen den Cantonsrath. Sie kann die Cantonsräthe wegen Untreue oder Bestechung von ihren Stellen abufen. Sie prüft und genehmigt oder verwirft die Verordnungen des Cantonsraths, gegen welche über die Hälfte der Distrikte Einwendungen und Vorstellungen machen. Um in die Cantonsatzung gewählt zu werden, muss man das Aktivbürgerrecht besitzen, 30 Jahr alt seyn und 12 Fr. Abgabe zahlen, oder in irgend einem Amt besondere Dienste geleistet haben. Die Mitglieder bleiben 5 Jahre im Amt und erhalten 8 Fr. für jeden Tag ihrer Sitzungen.

Die Generalversammlungen der Aktivbürger bestehen in jeder Gemeinde aus den Eigenthü-

mern des Gemeindguts und den seit 2 Jahren eingesessenen Bürgern der Gemeinde, die ein Vermögen von 1000 Fr. besitzen. Diese Generalversammlungen wählen auf 100 Aktivbürger einen Wahlmann; sie wählen die Gemeinräthe und nehmen von den Verwaltern der Kirchgemeindgüter jährliche Rechnung ab. Die Wahlmänner wählen die Mitglieder der Kantonstagsatzung und machen die Vorschläge für die Distrikts- und Kantonsräthe. Die Wahlmänner bleiben 3 Jahr im Amt und werden durch die Gemeinden entschädigt.

Abänderung der Cantonsverfassung. Die Cantonsorganisation ist für den Fall hin berechnet worden, wenn die Vereinigung der Cantone Schaffhausen und Thurgau Fortdauer haben sollte; und es bleibt dem ein und andern Canton unbenommen, eine den Umständen angemessene Abänderung zu treffen, wenn beyde vereinigte Cantone wieder getrennt werden würden. — Die Cantonsorganisation ist ferner auf das Bedürfnis berechnet, im Verfolg die Verwaltung der Justizpflege mit der übrigen Cantonsverwaltung zu verbinden, und beyde zusammen den gleichen in dem 2ten Titel des Verfassungsentwurfs aufgestellten Behörden zu übertragen. — Wenn aber die Verwaltung der Justizpflege auch in der Zukunft von der übrigen Verwaltung getrennt bleiben würde, so soll in Rücksicht auf die ungleiche Größe der Distrikte und der Verhältnisse der aufgestellten Distriktsbehörden zu diesen, eine den Umständen und den Geschäften angemessene Abänderung statt haben. — Jegliche im Verfolg vorzunehmende Organisationsabänderung soll indes nicht anders statt haben können, als insofern solche von dem Cantonsrath der Kantonstagsatzung vorgelegt, von dieser genehmigt und von der allgemeinen Tagsatzung bestätigt werden.

Zusäze. — Die nähere Bestimmung über das Verhältniß der Cantonsgewalt zu der Centralgewalt, und die Zeichnung der Grenzlinien zwischen den Kompetenzen der Cantonsverwaltungs- und der Justizbehörden in Zuchtpolizeysachen, wird auf den Fall hin, wenn beyde Behörden von einander getrennt werden sollten, der allgemeinen helvetischen Tagsatzung überlassen. Alle bey den Verrichtungen der Verwaltungs-Behörden sich ereignenden Rechtsstreitigkeiten sind an die Gerichte zu verweisen, so lange diese abgesondert von der Cantonsverwaltung Existenz haben werden. — Die Entschädniße der Mitglieder auf die allgem. helv. Tagsatzung sind auf 10 Fr. Taggeld bestimmt.

Gesetzgebender Rath, 10. August.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten der Finanz-Commission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Im Einverständnisse mit dem Volk, Rath beschlossen Sie B. G. in Ihrer Botschaft vom 20. May letzthin, daß die in dem Knonauischen Urbar von 1534 enthaltenen Vogtsteuern als hinlänglich beurkundet anzusehen seyen, und mit Ausnahme der Hofstättzins von Hedigen und der Leibsteuer von Maschwanden, als wahre Bodenzins entweder weiter abgeführt oder losgekauft werden sollen.

Mit diesem Beschlusse sind aber die betreffenden Gemeinden keineswegs zufrieden. Die Ausgeschossenen der zürcherischen Gemeinden Knonau, Mettmenstetten, Augst, Affholtern, Maschwanden und Ottenbach langen daher mit neuen Vorstellungen bey Ihnen ein, verneinen wiederholt, daß diese Ansöderung auf rechtmäßige Unterpfande hoffe, und begehren, falls ferner auf der Errichtung derselben beharret würde, diese Sache vor den competirlichen Richter zu bringen.

Es ist mithin hier entweder um das Absetzen von der Vogtsteuer selbst, oder aber um die Verwesung an den Richter zu thun.

Auf jenes erstere könnte aber die Finanz-Commission um so weniger anrathen, als durch die neuen Andringen der pflichtigen Gemeinden die Gründe keineswegs entkräftet werden, welche in dem ersten Gutachten für die Rechtmäßigkeit dieser Abrichtung sind angeführt worden. Was jetzt dagegen eingewendet werden soll, ist weiter nichts als Verdächtigungen und Vermuthungen. Noch immer soll und muß also der Urbar von 1534 als ein rechtskräftiger Titel angesehen werden, und er wird es so lange bleiben, bis er, was aber keineswegs eintreffen wird, durch Urtheile und Recht kann ungültig erklärt werden. Wenn es nun in dem Verein von Knonau heist: daß die Vogtsteuer gemeiniglich auf allen Gütern statt; wenn derselbe ferner zeigt, daß von wegen eines jeden Guts ein Beitrag zu dieser Abgabe bezahlt werden soll; wenn endlich der Erblehenbrief von dem Meyerhof zu Knonau klar beweist, daß diese Vogtsteuern nichts anders als Erblehenzinsen sind; so glaubte Ihre Finanzcommission B. G. Ihre Pflicht gegen den Staat hintanzusezen, wenn sie Ihnen anrathen würde, Ihren früheren Beschluß zurückzunehmen und den pflichtigen diese unverändlich verschriebene als einen wahren Bodenzins an-